



# **VERSORGUNGSWERK DER RECHTSANWÄLTE IN SACHSEN-ANHALT**

## **10. Satzungsänderung des Rechtsanwaltsversorgungswerks**

Die Dritte Vertreterversammlung hat in ihrer 2. Sitzung am 13.06.2017 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

1. § 10 Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz der Versorgungssatzung (VS) wird wie folgt geändert:

Die Worte "...eines Jahres..." werden durch die Worte "...von 6 Monaten..." ersetzt.

Danach ergibt sich nachfolgend aufgeführte konsolidierte Fassung:

„Der Antrag ist schriftlich innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt zu stellen;“

2. § 17 Abs. 4 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Berufsunfähigkeitsrente wird auf Antrag ab dem Folgemonat des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen gewährt, wenn der Antrag innerhalb von 6 Monaten ab Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt wird, sonst ab dem Monat der Antragstellung.“

3. § 34 Abs. 4 der Versorgungssatzung (VS) wird wie folgt geändert:

Die Worte „des Regelpflichtbeitrages nach § 34 Abs. 2“ werden durch die Worte „des jeweils geltenden Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 157 bis 160, 228 a SGB VI i.V.m. den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung“ ersetzt.

Damit ergibt sich nachfolgend aufgeführte konsolidierte Fassung:

„Unabhängig von Absatz 3 hat jedes Mitglied, welches das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht Rente bezieht, einen Betrag in Höhe von einem Zehntel des jeweils geltenden Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 157 bis 160, 228 a SGB VI i.V.m. den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung zu leisten (Mindestbeitrag).“

4. § 14 Abs. 3 S. 2 der Versorgungssatzung (VS) wird wie folgt geändert:

„Der Mindestbeitrag in den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 beträgt ein Zehntel des jeweils geltenden Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 157 bis 160, 228 a SGB VI i.V.m. den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung.“

5. § 39 Abs. 4 der Versorgungssatzung (VS) wird wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 54“ ist durch „§ 215 “ und die Verweisung „§ 54 Abs. 3“ durch „§ 217 S. 1 Nr. 6“ zu ersetzen.

Damit ergibt sich nachfolgend aufgeführt konsolidierte Fassung:

„Das Vermögen des Rechtsanwaltsversorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereit zu halten ist, unter Beachtung von § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund von § 217 S. 1 Nr. 6 VAG erlassenen Verordnung sowie den dazu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörden anzulegen.“

6. § 40 Abs. 2 S. 2 der Versorgungssatzung (VS) wird wie folgt gefasst:

„Dieser Rücklage ist ein sich nach einem jährlich zu erstellenden Versicherungsmathematischen Gutachten ergebender Rohüberschuss zuzuführen, bis diese einen vom Vorstand jährlich festzusetzenden Wert, der einen bestimmten vom Hundertsatz der Deckungsrückstellung beträgt, erreicht hat.“

Weiter wird ein neuer S. 3 eingefügt:

„Dieser für die Rücklage maßgebliche Wert soll 4 v.H. der Deckungsrückstellung nicht unterschreiten und einen Höchstbetrag von 6 v.H. der Deckungsrückstellung nicht überschreiten.“

Der bisherige S. 3 wird dann zu S. 4.